

### Beschlussempfehlung

Hannover, den 04.12.2019

Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung (Ministergesetz)**  
Gesetzentwurf der Fraktion der AfD - Drs. 18/4417
- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei früheren Mitgliedern der Landesregierung und des Landtages**  
Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/4452
- c) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ministergesetzes**  
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4470

Berichterstattung: Abg. Christoph Bratmann (SPD)  
(Es ist ein schriftlicher Bericht zu Buchstabe c vorgesehen.)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4470 - mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen,
2. den Gesetzentwurf der Fraktion der AfD - Drs. 18/4417 - abzulehnen und
3. den Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/4452 - abzulehnen.

Andrea Schröder-Ehlers  
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4470

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

**Gesetz  
zur Änderung des Ministergesetzes**

Artikel 1

Das Ministergesetz in der Fassung vom 3. April 1979 (Nds. GVBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird der folgende § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

(1) <sup>1</sup>Mitglieder der Landesregierung, die beabsichtigen, innerhalb der ersten 18 Monate nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen, haben dies der Landesregierung schriftlich anzuzeigen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für ehemalige Mitglieder der Landesregierung entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Anzeigepflicht entsteht, sobald ein Mitglied oder ehemaliges Mitglied der Landesregierung mit Vorbereitungen für die Aufnahme einer Beschäftigung beginnt oder ihm eine Beschäftigung in Aussicht gestellt wird. <sup>2</sup>Die Anzeige soll mindestens einen Monat vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. <sup>3</sup>Wird die Frist nicht eingehalten, so kann die Landesregierung die Aufnahme der Tätigkeit bis zur Dauer von höchstens einem Monat vorläufig untersagen.

(3) <sup>1</sup>Die Landesregierung kann die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung für die Zeit der ersten 18 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise untersagen, soweit durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. <sup>2</sup>Von einer Beeinträchtigung ist insbesondere dann auszugehen, wenn die angestrebte Beschäftigung

1. in Angelegenheiten oder Bereichen ausgeübt werden soll, in denen das ehemalige Mitglied der Landesregierung während seiner Amtszeit tätig war, oder
2. das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Landesregierung beeinträchtigen kann.

**Gesetz  
zur Änderung des Ministergesetzes**

Artikel 1

Das Ministergesetz in der Fassung vom 3. April 1979 (Nds. GVBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird der folgende § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

(1) <sup>1</sup>Mitglieder **und ehemalige Mitglieder** der Landesregierung, die beabsichtigen, innerhalb der ersten 18 Monate nach **dem Ende ihres Amtsverhältnisses** eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen, haben dies der Landesregierung schriftlich anzuzeigen. <sup>2</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in Satz 1)

(2) <sup>1</sup>Die Anzeigepflicht entsteht, sobald **das** Mitglied oder ehemalige Mitglied der Landesregierung, **das eine in Absatz 1 genannte Beschäftigung aufzunehmen beabsichtigt**, mit Vorbereitungen für die Aufnahme **der** Beschäftigung beginnt oder ihm **die** Beschäftigung in Aussicht gestellt wird. <sup>2</sup>Die Anzeige soll mindestens einen Monat vor Aufnahme der **Beschäftigung** erfolgen. <sup>3</sup>Wird die **Monatsfrist** nicht eingehalten, so kann die Landesregierung die Aufnahme der **Beschäftigung** bis zur Dauer von höchstens einem Monat vorläufig untersagen.

(3) <sup>1</sup>Die Landesregierung kann die **nach den Absätzen 1 und 2 angezeigte** Beschäftigung für die Zeit der ersten 18 Monate nach dem **Ende des Amtsverhältnisses** ganz oder teilweise untersagen, soweit \_\_\_\_\_ öffentliche Interessen **dadurch** beeinträchtigt werden, **dass** die \_\_\_\_ Beschäftigung

1. in Angelegenheiten oder Bereichen ausgeübt werden soll, in denen das **Mitglied oder** ehemalige Mitglied der Landesregierung während seiner Amtszeit tätig **ist oder** war, oder
2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4470

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

<sup>3</sup>Die Untersagung ist zu begründen.

(4) <sup>1</sup>Eine Untersagung soll in der Regel die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. <sup>2</sup>In Fällen, in denen öffentliche Interessen schwer beeinträchtigt wären, kann eine Untersagung für die Dauer von bis zu 18 Monaten ausgesprochen werden.

(5) Die Entscheidung ist im Niedersächsischen Ministerialblatt zu veröffentlichen.

(6) Wird die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung nach Absatz 3 Satz 1 untersagt, so wird das Übergangsgeld für die Dauer der Untersagung gewährt, sofern sich nicht aus § 12 Abs. 2 ein weitergehender Anspruch ergibt.“

2. In § 18 a werden am Ende ein Komma und die Worte „soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt“ eingefügt.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

<sup>2</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in Satz 1) <sup>21</sup>**Die** Untersagung **darf** die Dauer von einem Jahr **nur dann** überschreiten, **wenn** öffentliche Interessen schwer beeinträchtigt **werden**. <sup>3</sup>Die Untersagung ist zu begründen.

(4) **wird** (hier) **gestrichen** (jetzt in Absatz 3 Satz 2/1)

(5) Die Entscheidung **der Landesregierung** ist **ohne Begründung** im Niedersächsischen Ministerialblatt zu veröffentlichen.

(6) *unverändert*

2. In § 18 a werden am Ende ein Komma und die Worte „soweit sich aus **§ 7 a** nichts anderes ergibt“ eingefügt.

## Artikel 2

*unverändert*